



**GEMEINDE
WALDENBURG**

**Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen**

vom 12. März 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Region.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Zeit kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind die Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens jedoch im Umfang von 80 % der Erbschaft.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

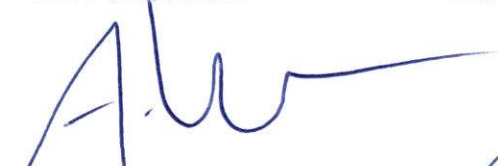
Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.


§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 12. März 2018

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Der Verwalter:


Andrea Kaufmann


Markus Meyer

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 02. Mai 2018.

Verordnung zum Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde

¹Gestützt auf § 2 Abs. 1 des Reglements orientiert sich der Gemeinderat bei der Festlegung der Begrenzung der EL Zusatzbeiträge an den Heimtaxen in der Region Liestal-Frenkentäler-Plus, wozu die folgenden Einrichtungen gehören:

- Niederdorf Gritt
- Bubendorf Weiher
- Liestal Frenkenbündten
- Liestal Brunnmatt
- Reigoldswil Moosmatt

Diese Taxen werden alljährlich per 01. Januar erhoben. Für 2022 gelten die folgenden Ansätze:

Für die Hotellerie-Kosten gilt die Durchschnittstaxe für ein Normalzimmer in den Heimen. Für die Grund- und Betreuungstaxe wird der Durchschnittswert pro BESA-Stufe in allen Heimen errechnet und individuell angerechnet. Beides zusammen bildet die Begrenzung für EL Zusatzbeiträge durch die Gemeinde.


		Hotellerie	Grund-/Be- treuungstaxe	Total
BESA-Stufe	0	CHF 136.80	CHF 36.90	CHF 173.70
BESA-Stufe	1	CHF 136.80	CHF 53.27	CHF 190.07
BESA-Stufe	2	CHF 136.80	CHF 55.30	CHF 192.10
BESA-Stufe	3	CHF 136.80	CHF 56.70	CHF 193.50
BESA-Stufe	4	CHF 136.80	CHF 57.10	CHF 193.90
BESA-Stufe	5	CHF 136.80	CHF 58.50	CHF 195.30
BESA-Stufe	6	CHF 136.80	CHF 58.50	CHF 195.30
BESA-Stufe	7	CHF 136.80	CHF 58.50	CHF 195.30
BESA-Stufe	8	CHF 136.80	CHF 58.50	CHF 195.30
BESA-Stufe	9	CHF 136.80	CHF 59.70	CHF 196.50
BESA-Stufe	10	CHF 136.80	CHF 59.30	CHF 196.10
BESA-Stufe	11	CHF 136.80	CHF 58.24	CHF 195.04
BESA-Stufe	12	CHF 136.80	CHF 57.90	CHF 194.70

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:


Andrea Kaufmann


Regula Roth

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 10.01.2022 beschlossen (Geschäft Nr. 7/2022) und per 01. Januar 2022 in Kraft gesetzt.